

Satzung - Sportfreunde-Kurpfalz04

§ 1 Name

Der Fanclub führt den Namen " Sportfreunde-Kurpfalz04", Gründungsdatum ist der 11. November 2003

§ 2 Zweck des Fanclub

Zweck des Fanclubs ist es, soweit es im Bereich seiner Möglichkeiten liegt, die sportlichen Bemühungen und Interessen der beiden Fußballclubs FC Schalke 04 e.V. und 1.FC Magdeburg e.V. zu unterstützen. Der Fanclub ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Fanclub dürfen nur für die

satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fanclub. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fanclub fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Fanclubämter sind Ehrenämter.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Fanclub ist beim FC Schalke 04
und beim 1.FC Magdeburg offiziell als Fanclub eingetragen

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann grundsätzlich jede Person werden, welche dem "FC Schalke 04" und dem „1.FC Magdeburg“ wohlgesonnen ist. Über einen Aufnahmeantrag, der schriftlich einzureichen ist, entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung des Antrages müssen dem Antragsteller die Gründe hierfür mitgeteilt werden.

Ein Antrag soll nur abgelehnt werden, wenn wesentliche Fanclubinteressen entgegenstehen. Die Mitgliedschaft kann jederzeit ohne Einhaltung von Fristen schriftlich beendet werden.

Beim Ausscheiden von Mitgliedern wird der Fanclub von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Fanclub kann zur jeder Zeit und ohne Angabe von Gründen erfolgen. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied ausreichend. Bei Beendigung der

Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Fanclub gehörenden Gegenstände,

Urkunden oder Schriftstücke unverzüglich herauszugeben.

Der Ausschluss aus dem Fanclub kann erfolgen

- bei schwerem Verstoß gegen die Fanclubsatzung
- bei grob unsportlichem Verhalten
- bei Zahlungsrückstand der Fanclubbeiträge von mehr als 3 Monaten
- bei Nichterfüllung sonstiger Verpflichtungen gegenüber dem Fanclub
- bei anderem Fanclubschädigendem Verhalten

§ 6 Beiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt

- bis zum vollendeten 18 Lebensjahr € 12,00
- ab dem 18 Lebensjahr € 22,00
- Familienmitgliedschaft € 37,00

Der Beitrag ist nach Eintritt in voller Höhe für das Kalenderjahr zu entrichten. Scheidet ein Mitglied im Laufe eines Beitragszeitraumes aus, besteht keinerlei Anspruch auf Erstattung, auch nicht anteilmäßig.

Für "inaktive Mitglieder" beträgt der Beitrag € 8,00

Inaktive Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie unsere Mitglieder.

Ausnahme: kein Anrecht auf Karten

kein Stimmrecht

keine Erscheinungspflicht bei Versammlungen

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung. Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung das Recht, am Fanclubleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Fanclub zu benutzen. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des Fanclub zu wahren sowie die Satzungen der Verbände, denen der Fanclub angehört, einzuhalten und die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen zu zahlen. Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Fanclub tätigt, nur mit dem Fanclubvermögen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand muss aus Fanclubmitgliedern bestehen.

Der Vorstand besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden (stellvertretenden Vorsitzenden)
3. dem Schriftführer
4. dem Kassierer

Die Mitglieder des Vorstandes haben Alleinvertretungsrecht

Der Vorstand wird in der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer des Geschäftsjahres gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus seinem Amt aus, so ist, soweit keine ordentliche Mitgliederversammlung in dem Zeitraum stattfindet, in den folgenden 8 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dort wird ein Ersatzmitglied gewählt

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Fan-Club nur mit Beschränkung auf das Fan-Club Vermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt

Er hat vor allem folgende Aufgaben: - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen; - Einberufung der Mitgliederversammlungen; - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung; - Führung der Bücher und Erstellung eines Jahresberichtes durch den Vorsitzenden - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Er hat den Fanclub so zu leiten, wie es im wohlverstandenen Interesse des Fanclub und seiner Mitglieder erforderlich ist.

§ 9 Wahlen

Die Wahlen zu allen Fancluborganen können offen vorgenommen werden, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt. Gewählt ist grundsätzlich der, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. Stimmenthaltungen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Der Vorstand ist in Einzelwahlgängen zu wählen. Die stimmberechtigten Mitglieder können Kandidaten für die Ämter des Vorstandes vorschlagen. Bei den Wahlen der Vorstandsämter sind diejenigen gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Abwesende Mitglieder können nur dann zur Wahl vorgeschlagen werden, wenn sie sich zuvor schriftlich damit einverstanden und darüber hinaus schriftlich erklärt haben, im Falle ihrer Wahl das Amt anzunehmen. Jedes Fanclubamt beginnt mit der Annahme der Wahl. Es endet mit Erlöschen der Mitgliedschaft, Rücktritt oder Annahme der Wahl durch den neu gewählten Amtsträger.

§ 10 Haftungsausschluss

Der Fanclub haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Fanclub oder bei Fanclubveranstaltungen erleiden.

§ 11 Auflösung

Der Fanclub wird aufgelöst, wenn in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung die Auflösung mit 2 / 3 - Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Im Falle der Auflösung des Fanclub fällt das Fanclubvermögen zu gleichen Teilen an die Jugendabteilungen des FC Schalke 04 und des 1.FC Magdeburg

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung tritt mit dem Tage der Gründung des Fanclub in Kraft

Waibstadt den 11.11.2003

